

Prüfung und Wartung von Toranlagen in Sammelgaragen¹

Garagen in Wohnanlagen mit Mehrfacheinstellplätzen (sogn. „Sammelgaragen“¹) sind in der Regel mit einer kraftbetätigten, automatisierten Toranlage ausgestattet. Das automatische Öffnen und Schließen der Toranlage dient dem Komfort und der Sicherheit der Nutzer.

Wichtig für den reibungslosen Betrieb der Toranlage sind regelmäßige Prüfungen und Wartungen, die bevorzugt von geschulten (qualifizierten) und autorisierten Fachkräften auf Basis der, vom Torhersteller gegebenen, Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturanweisungen durchgeführt werden sollen (zu beachten sind auch die Vorgaben der EN 12635).

Die regelmäßige Prüfung und Wartung durch die geschulte Fachkraft dient dazu, Störungen an der Toranlage frühzeitig zu erkennen und einen reibungslosen und sicheren Betrieb der Toranlage zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund, dass bei „Sammelgaragen“ im Wohnumfeld auch immer damit zu rechnen ist, dass insbesondere Kinder mit der Toranlage in Berührung kommen können, spielt die Betreiberverantwortung, gerade im Hinblick auf den Personenschutz, eine hervorgehobene Rolle.

Der Betreiber ist für den einwandfreien und sicheren Betrieb der Toranlage verantwortlich. Deshalb sollen bei der jährlichen Überprüfung besonders die Sicherheitseinrichtungen (z. B. Lichtschranken, Sensoren, Schaltleisten und Antriebssteuerungen) unter die Lupe genommen werden. Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Funktionsfähigkeit der Absicherungseinrichtungen (z. B. Kontakteleisten) an Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen.

Der Industrieverband Tore Türen Zargen e.V. empfiehlt bei Garagen in Wohnanlagen (sogn. „Sammelgaragen“) die regelmäßige Sicherheitsüberprüfung mindestens einmal pro Jahr in Kombination mit einer Wartung durchzuführen.

Die Prüfungs- und Wartungsarbeiten sind ausnahmslos nur von geschulten (qualifizierten) und autorisierten Fachkräften bzw. -firmen durchzuführen.

Der Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz) stellt mit fundierten und detaillierten Schulungsunterlagen (ttz – Sachkundeschulung) für seine Mitgliedsunternehmen die Grundlage für die Ausbildung von geschulten und qualifizierten Fachkräften sicher.

¹ Der Begriff „Sammelgarage“ findet heute in den Verordnungen keine Verwendung mehr. Entsprechende Hinweise und Anforderungen (Begriff „Stellplatz“) finden sich z. B. in der BauO NRW v. 09.07.2016 unter §51 „Stellplätze und Garagen...“ oder der Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV Bayern v. 30.11.1993, Teil II Bauvorschriften. Generell kann dann von sogn. „Sammelgaragen“ gesprochen werden, wenn Garagen mehrere Einstellplätze für Personenkraftwagen aufweisen und von verschiedenen Nutzern (z. B. Bewohnern einer Wohnanlage) genutzt werden.

Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.ttz-online.de
info@ttz-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.